

Julia Raab

Von: Schlegel, Manuel (WWA-WEN) <Manuel.Schlegel@wwa-wen.bayern.de>
Gesendet: Montag, 2. August 2021 10:54
An: Verwaltungsgemeinschaft NABBURG Poststelle Posteingang
Cc: Julia Raab; Sandra Zapf (Sandra.Zapf@landkreis-schwandorf.de)
Betreff: Eing.: 02. AUG. 2021 BLP der Stadt Nabburg - WA „Perschen“; Stellungnahme WWA Weiden
Anlagen: 20210802_NAB_Perschen_StN_WWA_WEN.pdf
Ref.: M. M. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren WA „Perschen“.

Ein zusätzlicher Versand per Post ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manuel Schlegel
Abteilungsleiter

Abteilung 4 – Landkreis Schwandorf

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden i.d. OPf.

Tel.: 0961/304-436

Fax: 0961/304-400

E-Mail: poststelle@wwa-wen.bayern.de

Internet: www.wwa-wen.bayern.de



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

per Email

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
19.07.2021 11.7-144-610	4-4622-SAD/Ng-19395/2021	Manuel Schlegel +49 (961) 304-436	02.08.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
a) 15. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA)
b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Perschen“ mit integrierter Grünordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus hiesiger Sicht wie folgt Stellung.

1. Altlasten

Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

2. Öffentliche Wasserversorgung

Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.



3. Bewässerung von Freiflächen – Zisternen

Die im Klimawandel immer häufiger auftretenden Starkniederschläge fließen schnell ab und bewirken keine nennenswerte Grundwasserneubildung. Weiterhin ist wegen der im Klimawandel auftretenden längeren Trockenperioden eine stark steigende Tendenz zur Errichtung von Bewässerungs-/Gartenbrunnen fest zu stellen. Da die Nutzung des Grundwassers durch solche Bewässerungsbrunnen regelmäßig in niederschlagärmeren Zeiten erfolgt, in welchen durch die mangelnde Grundwasserneubildung die Grundwasserverhältnisse ohnehin angespannt sind, muss besonderes Augenmerk auf eine sparsame und nachhaltige Verwendung des Grundwassers gelegt werden.

Um die ohnehin angespannten Grundwasserverhältnisse nicht durch Brunnenentnahmen in Trockenzeiten noch zusätzlich zu belasten, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Speichern von Niederschlägen zu niederschlagsreicheren Zeiten in möglichst großen Behältern, Zisternen, Gruben, Speicherteichen die wesentliche nachhaltige Möglichkeit, hier entgegen zu wirken.

Wir empfehlen daher, die Errichtung von Zisternen im Zuge von Baumaßnahmen in dem Bebauungsplan möglichst verbindlich vorzuschreiben.

4. vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in den vorliegenden Unterlagen aus hiesiger Sicht ausreichend gewürdigt.

5. Abwasserentsorgung

a. Schmutzwasser

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis.

b. Niederschlagswasser

Mit der in der Planung dargelegten Niederschlagswasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis (Vorrang der Versickerung vor der Ableitung). Die in der Satzung angesprochenen Sickertests sind für jedes Baugrundstück vor der weiteren Entwässerungsplanung (zur Bemessung des Regenwasserkanals) durchzuführen.

Der Vollständigkeit halber wird auf die einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerke (NWFreiV, TRENGW, TRENOG, DWA A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, DWA A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und DWA A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, abrufbar und folgendem Link:

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf).

6. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser

a. Allgemeines

Das geplante Baugebiet befindet sich im Nahbereich des Kurmhofbaches, einem Gewässer 3. Ordnung, und unweit der Naab, einem Gewässer 1. Ordnung.

Wie richtigerweise im Umweltbericht erläutert, liegt es außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie auch außerhalb des Risikogebiets der Naab. Bei der Hochwassergefahrenfläche, auf welche im Bericht Bezug genommen wird, handelt es sich jedoch um den Rückstaubereich der Naab in den Kurmhofbach und nicht um ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet des Kurmhofbaches selbst. Da ein Überschwemmungsgebiet dort noch nicht ermittelt wurde, ist dies im Umweltbericht zu korrigieren.

b. Überschwemmungsgefahr durch den Kurmhofbach (fluviale Überflutung)

Aufgrund der Höhenlage des geplanten Baugebietes ca. 2 m oberhalb des Kurmhofbaches im Taltiefsten und des tiefer liegenden Geländes auf der orografisch rechten Gewässerseite in Verbindung mit dem zur Verfügung stehenden Abflussquerschnitt wird bei einem Hochwasserereignis (HQ100, ca. 7,5 m³/s) die Hochwassergefahr für die geplanten Fläche als gering eingeschätzt. Dies gilt vorbehaltlich, dass keine Geländeänderungen stattfinden. Geländeänderungen können auch dazu führen, dass die bestehende Bebauung stärker beeinträchtigt wird.

Nicht nur allein wegen der Bauleitplanung empfehlen wir der Stadt Nabburg deshalb eine hydraulische Berechnung des Kurmhofbaches zur Ermittlung der Hochwassergefahrenfläche.

c. Überschwemmungsgefahr durch Starkregen (pluviale Überflutung)

Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass neben den Überschwemmungsgefahren durch Gewässer die Gefahren von wild abfließendem Wasser, verursacht durch Starkregen, nicht unterschätzt werden dürfen. Dies sollte in der Bauleitplanung neben der Betrachtung der Gefahren von Flusshochwässern mindestens genauso gewürdigt werden. Im vorliegenden Umweltbericht wird auf diese Thematik nicht eingegangen. Deshalb halten wir es für erforderlich auf das Thema Starkregen einzugehen und insbesondere entsprechende Vorsichts- oder Gegenmaßnahmen zu formulieren wie die Gefahren minimiert werden können. In diesem Zusammenhang wird auf § 37 WHG verwiesen.

Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV wird nachdrücklich hingewiesen - abrufbar unter

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

7. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung und des Bodenschutzes – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuel Schlegel
Bauoberrat
